

LEITFADEN

für die Bewerbung für Leistungsstipendien

Leistungsstipendien für Studierende dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Studierende haben für jedes Studienjahr die Möglichkeit, sich während der Bewerbungsfrist für ein Leistungsstipendium zu bewerben. Welche Bewerbungsvoraussetzungen für die Zuerkennung des Leistungsstipendiums erfüllt werden müssen sowie genaue Informationen zur Bewerbung selbst können der jährlichen Ausschreibung von Leistungsstipendien entnommen werden. Die Ausschreibung wird im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht und ist auch unter <http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships> zu finden.

Dieser Leitfaden dient dazu, allfällige Unklarheiten der Ausschreibungsbedingungen auszuräumen und Erleichterungen bei der Bewerbung zu schaffen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG (§ 4 StudFG)

Grundsätzlich können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates für ein Leistungsstipendium bewerben. § 4 StudFG ermöglicht allerdings auch Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen den Zugang zu einem Leistungsstipendium, wenn sie die in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Drittstaatsangehörige

Als gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem durchgehendem Aufenthalt in Österreich) und diese Berechtigung durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ nachgewiesen wird.

2. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten.

3. Flüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedsstaates gleichgestellt.

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Schweizer Staatsangehörige sind gleichgestellt, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (vor oder während des Studiums) in Österreich nachweisen.

Wie wird der Nachweis der Inländergleichstellung erbracht?

Schweizer Staatsangehörige müssen einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (vor oder während des Studiums) in Österreich nachweisen (Meldezettel). **Drittstaatsangehörige** müssen über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügen und diesen vorlegen. **Staatenlose** müssen einen individuellen Nachweis über die Inländergleichstellung im Sinne des § 4 StudFG erbringen. Beispielsweise kann der Nachweis durch einen Meldezettel und einen Versicherungsdatenauszug der Gebietskrankenkasse bzw. einen Nachweis vom Finanzamt erfolgen. **Flüchtlinge** müssen den Flüchtlingsstatus im Reisepass belegen.

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium oder den Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn Studierende in einem Studium den ersten Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Überdies kann die Anspruchsdauer verlängert werden, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorliegen (siehe dazu unten).

Wie viele Semester sind zulässig, damit die Einhaltung der Anspruchsdauer gewährleistet ist?

Ma[gi]sterstudium Wirtschaftsinformatik – Studienplanversion 02/03:

3 Semester plus 1

Bachelorstudien Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Wirtschaftsrecht:

6 Semester plus 1

Masterstudien Wirtschaftspädagogik:

5 Semester plus 1

Alle anderen Masterstudien:

4 Semester plus 1

Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversion 07:

6 Semester plus 1

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion 09:

6 Semester plus 1

Betriebswirtschaftliches PhD-Studium:

8 Semester plus 1

PhD-Studium Finance:

6 Semester plus 1

PhD-International Business Taxation:

6 Semester plus 1

PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

6 Semester plus 1

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der bzw. des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende bzw. den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Um wie viele Semester wird die Anspruchsdauer verlängert?

1. Bei Schwangerschaft um **ein Semester**,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um **insgesamt höchstens zwei Semester je Kind**,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um **zwei Semester**,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um **ein Semester für jeweils sechs Monate** der Ableistung.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, der Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist aber dennoch zu erbringen!

Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit neben dem Studium gelten nicht als wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen!

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Die Mindestanforderung an Studienleistungen für ein Leistungsstipendium ist in der Ausschreibung festgelegt. Je nach Studium sind unterschiedliche Mindestanforderungen an Studienleistungen zu erfüllen. Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden die für das Studium maßgeblichen Studienleistungen herangezogen, die im Studienjahr 2012/13 (1. Oktober 2012 bis 30. September 2013) erbracht wurden bzw. werden und **am Erfolgsnachweis der WU bis spätestens 31. Oktober 2013** aufscheinen! Sollten innerhalb des Studienjahres 2012/13 über die Mindestanforderungen hinausgehende Studienleistungen erbracht worden sein, so werden für die Berechnung des Notendurchschnitts nur die besten Prüfungsleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen berücksichtigt.

BEANTWORTUNG HÄUFIG GESTELLTER FRAGEN

Kann ich mich bei einem Termin gleichzeitig für mehrere Studien an der WU um ein Leistungsstipendium bewerben?

Nein, es ist nur die Bewerbung für ein Studium möglich. Ausnahme: Wurde ein Bachelorstudium im letzten Wintersemester an der WU abgeschlossen und im Sommersemester ein Masterstudium an der WU aufgenommen, so werden die ECTS-Anrechnungspunkte addiert. Die Anspruchsdauer muss jedoch für beide Studien eingehalten werden.

Werden auch Leistungen, die aufgrund einer Anerkennung in einem Studium aufscheinen, im Rahmen eines Leistungsstipendiums berücksichtigt?

Ja, wenn die Leistung/en im Studienjahr, für welches ausgeschrieben wird, erbracht wurde/n.

Wie werden Leistungen bewertet, die keinem Studienplanpunkt entsprechen?

Grundsätzlich werden solche Leistungen (z.B. Bridging Courses, Vorlesungen) nicht berücksichtigt und zählen daher nicht zur Mindestanforderung an Studienleistungen.

Wie werden die Bachelor- und Masterarbeiten bewertet?

Beide Arbeiten werden bei der Berechnung des Leistungsstipendiums berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet das Masterstudium Wirtschaftsinformatik.

Werden negative Leistungen auch für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen?

Nein, negative Beurteilungen fließen nicht in die Berechnung ein.

Was passiert, wenn Leistungen aus dem jeweiligen Sommersemester nicht (rechtzeitig) am Erfolgsnachweis aufscheinen?

Die (rechtzeitige) Eintragung der Prüfungsnoten erfolgt durch die Prüfenden und liegt damit in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Instituts. Leider hat der Bereich Studienrecht keine Möglichkeit, Prüfungen zu berücksichtigen, die nicht bis spätestens 31. Oktober 2013 aufscheinen! In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte direkt ihr zuständiges Institut.

Wie berechnet man den Notendurchschnitt für das Leistungsstipendium?

Der Notendurchschnitt berechnet sich in Relation der Einzelnoten zu dem jeweiligen Arbeitsaufwand der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung:

Grundlagen für die Berechnung des Notendurchschnittes sind die besten Studienleistungen bis zum Erreichen der Mindestanforderungen. Der Notendurchschnitt wird ermittelt, indem die Note jeder einzelnen Studienleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert wird, die so ermittelten Werte der für die Berechnung maßgeblichen Studienleistungen addiert werden und das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der maßgeblichen Studienleistungen dividiert wird.

Fragen richten Sie bitte an studienrecht@wu.ac.at